

## Fragen und Antworten zum Nichtraucherschutzgesetz

1. Allgemeines und Hilfsangebote
2. Behörden des Landes und der Kommunen/Landtag
3. Bildungseinrichtungen
4. Krankenhäuser/Reha-Einrichtungen/Alten- und Pflegeheime/  
Heime für behinderte Volljährige
5. Kinder- und Jugendeinrichtungen
6. Sportstätten
7. Kino/Theater/Kulturbetrieb/Veranstaltungsstätten
8. Personenverkehr
9. Gaststätten
10. Entwöhnung

### 1. Allgemeines und Hilfsangebote

#### Wann trat das Gesetz in Kraft?

Das Gesetz trat am 1. August 2007 in Kraft. Für die Gaststätten gilt es ab dem 1. Januar 2008.

#### Wo ist das Rauchen verboten?

Das Rauchen ist in

- Behörden des Landes und der Kommunen,
- im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
- in Schulen, Beruflichen Schulen und Staatlichen Hochschulen,
- in Kinder- und Jugendeinrichtungen (Kindertagesstätten, Jugendherbergen, Jugend- und Freizeitclubs),
- in Krankenhäusern und Heimen,
- in Sportstätten,
- in Museen, Theatern, Kinos und sonstigen Konzert- und Veranstaltungsstätten sowie
- den Gaststätten (Die Regelung für Gaststätten gilt vom 01.01.2008 an.)

verboten.

Zusätzlich ist das Rauchen auch auf dem Gelände von Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen nicht gestattet. Dieses Rauchverbot gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle Lehrenden.

## **Müssen Raucherbereiche eingerichtet werden und wie sind diese zu gestalten?**

Mit Ausnahme der Schulen, Beruflichen Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen können in den o. g. Gebäuden Raucherbereiche eingerichtet werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von Raucherbereichen gibt es jedoch nicht. Sofern solche jedoch eingerichtet werden, sind sie als vollständig abgetrennte Nebenräume einzurichten, so dass Tabakrauch nicht in einen mit Rauchverbot belegten Bereich dringt.

**Vollständig abgetrennter Nebenraum** im Sinne des Nichtrauchererschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2007 (zuletzt geändert mit Gesetz vom 17. Dezember 2009)

### **Vollständig abgetrennt:**

Ein Raum ist vollständig abgetrennt, wenn er von allen Seiten von Wänden eingegrenzt ist. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob Fenster vorhanden sind. Ausreichend um eine vollständige Abtrennung im Sinne des Gesetzes herzustellen sind weder Vorhänge noch sonstige lose Abtrennungswände, sog. Spanische Wände. (vgl. *Beschluss vom VG Koblenz vom 22.04.2008 AZ: L 412/08.KO; bekräftigt durch Beschluss vom VGH Mannheim vom 28.01.2010 AZ: 10 S 2392/09*)

Des Weiteren können Bereiche in mehrgeschossigen Gebäuden nicht als Raucheräume dienen, sofern sie an ein offenes Treppenhaus angrenzen oder bei denen die Geschossdecke nicht durchzogen ist. (vgl. *Beschluss vom VG Stuttgart vom 13.10.2009 AZ: 4 K 3374/09*)

Grundsätzlich dürfen durch die Raucherräume die Belange des Nichtrauchererschutzes nicht beeinträchtigt werden. Das heißt, der Nebenraum muss so vom Hauptraum getrennt sein, dass dort die Gefahr des Passivrauchens nicht besteht. Kurze Wege durch Raucherbereiche stellen jedoch noch keine Beeinträchtigung der Belange des Nichtrauchererschutzes da.

### **Nebenraum:**

Der Nebenraum darf in seiner Gesamtbetrachtung zumindest **nicht** als „**übergeordnet**“ eingestuft werden. Bei der Bestimmung von Haupt- und Nebenraum ist immer eine **Einzelfallbetrachtung** vorzunehmen. Insbesondere sind die **Flächengröße, die Lage und die Ausstattung** der Räume als Entscheidungskriterien heranzuziehen. Zu berücksichtigen ist auch der Schwerpunkt der gewerblichen Tätigkeit (Anbieten von Speisen oder Darstellen von Aufführungen, das Spielen an Automaten).

Entspricht ein Raucherbereich nicht den genannten Anforderungen und reagiert die Person, der das Hausrecht zusteht, nicht auf diesen Zustand, dann handelt diese gem. § 4 Abs.1 Nr.5 NichtRSchutzG ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 4 Abs.2 Nr.2 NichtRSchutzG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **Gibt es Bereiche, für die das gesetzliche Rauchverbot nicht gilt?**

Ja. Das allgemeine Rauchverbot gilt nicht:

- für die Haft Räume der Gefangenen in Justizvollzugsanstalten,
- in den Patientenzimmern in Einrichtungen des Maßregelvollzuges,

- für Nutzer von Patientenzimmern und Wohnräumen in Krankenhäusern,
- in Reha-Einrichtungen, Alten- und Pflegeheimen sowie in Heimen für behinderte Volljährige, wenn ihnen diese zur alleinigen Nutzung überlassen wurden oder ihnen eine Erlaubnis erteilt wurde,
- wenn Rauchen Teil einer künstlerischen Darbietung auf der Bühne ist.

### **Können weitere Ausnahmeregelungen beantragt werden?**

Nein, es werden keine weiteren Ausnahmegenehmigungen erteilt.

### **Wozu überhaupt ein gesetzliches Rauchverbot?**

Schätzungen zufolge werden in Deutschland jährlich 110.000 bis 140.000 Todesfälle durch Tabakkonsum verursacht. Die häufigste Erkrankungs- und Todesursache in diesem Zusammenhang ist Krebs, gefolgt von Erkrankungen des Herz-/Kreislaufsystems sowie der Atemwege. Mittlerweile ist wissenschaftlich belegt, dass nicht nur das aktive Rauchen äußerst gesundheitsschädlich ist, sondern auch das passive Rauchen ein erhebliches Erkrankungsrisiko in sich birgt. Dieser Gefahr ist ein großer Teil der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern ausgesetzt, da in unserem Land 67 % der Jugendlichen und Erwachsenen Nichtraucher sind. Zur Zigarette zu greifen und sich dadurch den bereits genannten Gesundheitsrisiken auszusetzen ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen. Ziel des Gesetzes ist ein wirksamer Schutz der Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens. Da dieses Ziel durch bisherige Regelungen, insbesondere durch freiwillige Ansätze nicht erreicht werden konnte, ist ein gesetzliches Verbot zum Schutz erforderlich.

### **Welche Regelungen gelten deutschlandweit?**

Die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes (NichtRSchutzG M-V) gelten nur für Mecklenburg-Vorpommern. Jedes Bundesland hat also ein eigenes Gesetz. Zusätzlich zum Nichtraucherschutzgesetz des Landes gibt es aber noch ein Bundes Nichtraucherschutzgesetz. Die darin enthaltenen Regelungen gelten deutschlandweit. Außerdem regelt der § 5 der Arbeitsstättenverordnung den Nichtraucherschutz: Nicht rauchende Beschäftigte in Arbeitsstätten sind demnach grundsätzlich wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen. Soweit erforderlich hat der Arbeitgeber danach ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.

### **Was regelt das „Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ des Bundes?**

Am 1. September 2007 trat das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Kraft. Es beinhaltet ein grundsätzliches Rauchverbot in allen öffentlichen Einrichtungen des Bundes und im öffentlichen Personenverkehr. Darüber hinaus enthält es Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz und Verschärfungen des Jugendschutzes.

### **Wer setzt die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes um und kontrolliert deren Einhaltung?**

Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Ihnen obliegt also die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

### **Gibt es so etwas wie einen Bußgeldkatalog?**

Laut Nichtraucherschutzgesetz können Personen, die in einem Rauchverbotsbereich rauchen, mit einem Bußgeld von bis zu 500 € belegt werden. Für Personen, denen das Hausrecht zusteht - wie zum Beispiel Gastwirten - kann die Geldstrafe bis zu 10.000 € betragen. Für den Bereich der Bußgeldverfahren wurde eine Übergangsfrist eingerichtet, so dass eine Bußgelderhebung erst ab dem 1. August 2008 erfolgt. Wie und in welcher Höhe Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden.

### **Wo finden Einrichtungen Hilfe bei der Umsetzung des Rauchverbotes?**

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat eine Fülle hilfreicher Materialien entwickelt, die unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de) abrufbar sind. Es gibt beispielsweise eine Broschüre „Rauchfrei am Arbeitsplatz – Ein Leitfaden für Betriebe“.

Das Deutsche Krebsforschungszentrum unterstützt die HELP-Kampagne Deutschland. Betriebe, öffentliche Einrichtungen und die Gastronomie können dort Plakate und Faltblätter mit den wichtigsten Argumenten für rauchfreie Arbeitsplätze erhalten ([who-cc@dkfz.de](mailto:who-cc@dkfz.de)). Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.tabakkontrolle.de](http://www.tabakkontrolle.de).

Ein Flyer „Rauchen oder Nichtrauchen? – das ist hier die Frage“ mit wichtigen Fakten zum Rauchen ist für den Einsatz in Ämtern, Krankenkassen und Schulen des Landes M-V entwickelt worden (Bestellungen sind über die LAKOST [www.lakost-mv.de](http://www.lakost-mv.de) möglich). Außerdem können 4 Info-Karten als DIN A2-Plakate und DIN A7-Aufkleber bestellt werden.

### **Wie bekommen speziell Lehrer und Erzieher Unterstützung bei der Umsetzung des Rauchverbots?**

Der Leitfaden der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“ hält eine Fülle wertvoller Ratschläge bereit. Weitere Informationsmaterialien, die sich speziell an Jugendliche oder Pädagogen richten, finden Sie unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de).

Die Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung in Mecklenburg-Vorpommern (LAKOST M-V e.V.) bietet Fortbildungsveranstaltungen und Workshops für Pädagogen und Schüler an, nähere Informationen dazu finden Sie unter [www.lakost-mv.de/termine.php](http://www.lakost-mv.de/termine.php).

Ein EDV-basiertes Programm mit dem Namen „Stopp.Net“ wurde speziell für die Anwendung an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt. Es fördert eine kritische Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Klassen mit ihrem Rauchverhalten ([www.rauchstopp.net](http://www.rauchstopp.net)).

### **Wie bekommen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Unterstützung bei der Umsetzung des Rauchverbots?**

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat das Handbuch „Rauchfreies Krankenhaus“ entwickelt, das viele wertvolle Tipps enthält, die unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de) zusammengefasst sind. Das deutsche Netz rauchfreier Krankenhäuser bietet darüber hinaus vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten für seine Mitglieder ([www.dnrfk.de](http://www.dnrfk.de)). Auf der Internetseite findet man auch die Kliniken in Mecklenburg-Vorpommern, die bereits erfolgreich die ersten Schritte auf dem Weg zur Rauchfreiheit gegangen sind.

## **2. Behörden des Landes und der Kommunen/Landtag**

### **Sind alle Behörden rauchfrei oder dürfen Raucherräume eingerichtet werden?**

In den Behörden des Landes und der Kommunen sowie in den Gebäuden des Landtages gilt das gesetzliche Rauchverbot. Es darf jedoch ein abgetrennter, speziell gekennzeichnete Raucherraum eingerichtet werden.

### **Sind Raucherbüros zulässig?**

Nein. Wie oben beschrieben dürfen Raucherräume eingerichtet werden. Dabei kann es sich aber nicht um das Büro eines rauchenden Kollegen handeln, auch wenn dieser sein Einverständnis gegeben hat.

### **Fallen Dorfgemeinschaftshäuser unter die Regelungen des Nichtraucher-schutzgesetzes? Wie sieht es bei Mehrzweckhallen oder Bürgerhäusern aus?**

Ja, sie fallen unter das Nichtraucherschutzgesetz, denn es handelt sich hierbei um Gebäude sogenannter kommunaler (Gebiets-) Körperschaften.

## **3. Bildungseinrichtungen**

### **Darf auf dem Schulgelände geraucht werden?**

Nein. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf das Gelände, auf welchem sich die Gebäude befinden.

### **Gelten die Regelungen ausnahmslos auch für berufliche Schulen und Hochschulen?**

Für berufliche Schulen gilt das vollständige Rauchverbot sowohl für die Gebäude als auch für das Gelände, da in diesen Einrichtungen auch Minderjährige unterrichtet werden. Demgegenüber gilt das Rauchverbot in den Hochschulen nur in den Gebäuden. Es können Raucherbereiche eingerichtet werden.

### **Wenn sich Schüler nicht an das Rauchverbot halten, müssen sie dann der Schule verwiesen werden? Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es?**

Das Nichtraucherschutzgesetz enthält außer den Bußgeldtatbeständen keine speziellen Sanktionen, welche für Schülerinnen und Schüler vorgesehen sind. Diese sind ausschließlich im Schulgesetz enthalten.

### **Gilt das Rauchverbot auch an privaten Schulen?**

Ja, das Rauchverbot gilt für alle Schularten, die vom Schulgesetz erfasst sind. Dazu gehören auch Schulen in freier Trägerschaft.

## **4. Krankenhäuser/Reha-Einrichtungen/Alten- und Pflegeheime/ Heime für behinderte Volljährige**

### **Wo ist das Rauchen verboten?**

Das gesetzliche Rauchverbot gilt in den Gebäuden von Krankenhäusern, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen sowie in Heimen, in denen ältere Menschen oder pflegebedürftige und behinderte Volljährige leben.

### **Dürfen auf dem Gelände Raucherinseln eingerichtet werden?**

Ja. Das Rauchverbot bezieht sich auf die Gebäude und nicht auf das Gelände der Einrichtungen.

### **Darf in der Einrichtung ein Raucherraum eingerichtet werden?**

Ja. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, Raucherräume einzurichten. Diese sind besonders zu kennzeichnen und so zu gestalten, dass der Tabakrauch nicht in die anderen Räume dringen kann.

### **Wird jetzt das Rauchen in den Wohnungen von Altenheimen oder betreuten Wohnanlagen verboten?**

Nein. Das Gesetz sieht in diesem Fall eine Ausnahmeregelung vor. Das allgemeine Rauchverbot gilt nicht für Nutzer von Patientenzimmern und Wohnräumen in den oben genannten Einrichtungen. Die Räume müssen den Bewohnern jedoch entweder zur alleinigen Nutzung überlassen worden sein oder es muss ihnen eine Erlaubnis, zum Beispiel aufgrund einer ärztlichen Indikation, erteilt worden sein.

## **5. Kinder- und Jugendeinrichtungen**

### **Das Rauchen ist auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten. Wie sollen die Betreuer ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht nachkommen?**

Die Betreuer kommen ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht dadurch nach, dass sie die Minderjährigen entsprechend belehren und im Rahmen des jeweils Zumutbaren beaufsichtigen. An dieser Stelle ist zu betonen, dass es Minderjährigen verboten ist, in der Öffentlichkeit zu rauchen. Auf die Einhaltung dieses Schutzgesetzes haben die Betreuer ebenfalls zu achten. Sie dürfen also weder ermöglichen noch dulden, dass Personen auf dem Gelände bzw. Minderjährige in der Öffentlichkeit rauchen.

### **Dürfen in Jugendherbergen Raucherzimmer angeboten werden?**

Nein, auch hier hat der Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen Vorrang.

### **Fallen Landschulheime auch unter das Nichtraucherschutzgesetz?**

Ja. Das Rauchverbot gilt für alle Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten.

### **Darf eine Tagesmutter jetzt nicht mehr in ihrer Wohnung rauchen?**

Das ist im Nichtraucherschutzgesetz des Landes nicht geregelt, da hier das „Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege“ greift. Gemäß § 9 Abs. 4 darf aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtverbeugung in Räumen, die von Kindern genutzt werden, nicht geraucht werden.

## **6. Sportstätten**

### **Bezieht sich das Rauchverbot auch auf Kegel- oder Bowlingbahnen?**

Ja. Es handelt sich dabei um Sportstätten im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes.

### **Was ist mit Räumen, in denen gelegentlich Dart oder Billard gespielt wird?**

In diesem Fall ist das Rauchen nicht verboten, da es sich nicht um Sportstätten handelt. Es ist also zum Beispiel möglich, im ausgewiesenen Raucherraum einer Gaststätte eine Dartscheibe aufzuhängen.

### **Darf auf Veranstaltungen, die in Sport- und Kongresshallen stattfinden, jetzt nicht mehr geraucht werden?**

Hierbei handelt es sich vom Wesen her um eine Sportstätte, die damit unter den Regelungsbereich des Nichtraucherschutzgesetzes fällt.

### **Gilt das Rauchverbot auch in Fußballstadien?**

Ja, da es sich bei einem Stadion um ein Gebäude handelt, auch wenn dieses nicht vollständig überdacht ist. Das Rauchverbot gilt aber nicht für Fußballplätze, die nicht umbaut sind.

## **7. Kino/Theater/Kulturbetrieb/Veranstaltungsstätten/Spielhallen und Spielbanken**

### **Welche Einrichtungen sind jetzt rauchfrei?**

Das Rauchverbot bezieht sich auf alle öffentlichen, also für jedermann zugänglichen Einrichtungen, insbesondere jedoch auf Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater, Spielhallen, Spielbanken, Konzert- und andere Veranstaltungsstätten. Auch hier hat der Gesetzgeber die Möglichkeit offen gelassen, einen abgetrennten Raucherbereich einzurichten. Befindet sich in den oben aufgeführten Einrichtungen ein Cafe oder Restaurant, so sind hierfür die Regelungen für Gaststätten anzuwenden.

### **Dürfen Schauspieler auf der Bühne nicht mehr rauchen?**

Doch. Das Rauchverbot gilt nicht, wenn das Rauchen Teil der Darbietung ist. Es ist in diesem Fall Ausdruck der Kunstfreiheit.

### **Darf im Theaterfoyer geraucht werden?**

Nein, auch hier gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Zwar können im Theater Raucheräume eingerichtet werden, das Foyer ist ein solcher aber nicht.

### **Könnten Spielautomaten in Raucherräumen von Spielhallen und Spielbanken aufgestellt werden?**

Ja. Aber auch hier gelten die Anforderungen des § 2 Abs. 1 NichtRSchutzG M-V. Die Ausstattung des Nebenraumes muss demzufolge sowohl quantitativ als auch qualitativ nachrangig zum rauchfreien Bereich sein. Nichtrauchern muss es ermöglicht werden, die insgesamt vorhandenen Spielgeräte nutzen zu können, ohne sich den Gefahren des Passivrauchens auszusetzen.

## **8. Personenverkehr**

### **Gilt das Rauchverbot auch auf den Schiffen der „Weißen Flotte“?**

Ja. Hier greift das Nichtraucherschutzgesetz des Bundes, welches das Rauchen auf Fahrgastschiffen im Linienverkehr untersagt.

### **Darf in Taxen nicht mehr geraucht werden?**

Ja. Seit dem 1. September 2007 gilt im Rahmen des Bundesgesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ein Rauchverbot in allen Taxen.

### **Gibt es Raucherabteile in der Bahn?**

Grundsätzlich ist es möglich, in der Bahn gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Räume bzw. Abteile einzurichten. Ob jedoch entsprechende Abteile zur Verfügung gestellt werden, obliegt allein der Entscheidung der Bahn.

### **Ist das Rauchen in Bussen, zum Beispiel auf Kaffeefahrten, noch erlaubt?**

Nein. Das Rauchen in Bussen im Linienverkehr ist verboten. Es können auch keine Raucherabteile eingerichtet werden. Außerhalb des Linienverkehrs gilt das Rauchverbot auch für die sogenannten „Butterfahrten“.

## **9. Gaststätten**

### **Was ist unter dem Begriff „Gaststätte“ zu verstehen?**

Dies ist in § 1 des Gaststättengesetzes geregelt. Demnach handelt es sich um ein Gaststättengewerbe, wenn Getränke zum Verzehr (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen zum Verzehr (Speisewirtschaft) an Ort und Stelle abgegeben werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betrieb jedermann oder nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich ist. Die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes gelten also für alle Einrichtungen, in denen gewerblich Speisen und Getränke abgegeben werden. Dazu gehören zum Beispiel Restaurants, Cafes, Imbissläden, Stehcafes, Clubs und Diskotheken, Vereinsgaststätten, Betriebskantinen oder Internetcafes. Das Rauchverbot bezieht sich darüber hinaus auch auf gemischte Betriebe, wie zum Beispiel Bäckereien oder Tabakläden, wenn dort Speisen und Getränke verkauft werden. Für Frisörsalons oder Solarien, die ihren Gästen kostenlos Kaffee anbieten, gilt das Rauchverbot jedoch nicht.

### **Wo gilt das Rauchverbot?**

Das Rauchverbot greift immer dann, wenn eine gewerbliche Gastronomie betrieben wird, also Speisen und Getränke gewerbsmäßig abgegeben werden.

### **Welche Ausnahmen gibt es für „Eckkneipen“?**

In Gaststätten mit weniger als 75 m<sup>2</sup> Gastfläche und ohne Nebenraum darf geraucht werden, wenn dort keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden,

- Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt wird und
- die Gaststätte deutlich als Rauchergaststätte gekennzeichnet wird.

### **Dürfen überall Raucherräume eingerichtet werden?**

Ja. Im Gaststättenbereich dürfen Raucherräume eingerichtet werden. Sie sind besonders zu kennzeichnen und müssen so gestaltet sein, dass der Tabakrauch nicht in die anderen Räume eindringen kann.

### **Gilt das Rauchverbot auch bei geschlossenen Veranstaltungen?**

Ja. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Veranstaltung im Raucherraum der Gaststätte stattfindet.



### **Was sind die möglichen Konsequenzen für den Gaststättenbetreiber, wenn seine Gäste gegen das Rauchverbot verstoßen?**

Verantwortlich für die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes ist der Betreiber. Er hat seine Gäste zunächst auf das Rauchverbot hinzuweisen. Kommt es zu Verstößen, muss er erforderliche und zumutbare Maßnahmen ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Tut er das nicht, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 10.000 € geahndet werden kann. Der rauchende Gast kann mit einem Bußgeld von bis zu 500 € belegt werden.

### **Welche Regelungen gelten für Betriebskantinen?**

Auch diese fallen unter das Nichtraucherschutzgesetz, da auch dort Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.

### **Gilt das Rauchverbot auch in Hotels und Diskotheken?**

In Diskotheken werden Getränke und gegebenenfalls auch Speisen gewerbsmäßig ausgeschenkt, so dass hier das Rauchverbot greift. Dennoch ist es auch in Diskotheken erlaubt, Raucherbereiche einzurichten, in denen jedoch keine Tanzflächen vorgehalten werden dürfen.

Beherbergungsbetriebe, wie Hotels und Pensionen fallen ebenfalls unter den Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Gaststättenbereich sowie das Foyer und die angrenzenden Flure gehören zum Nichtraucherbereich. Bei den Hotelzimmern eröffnet das Gesetz dem Betreiber die Möglichkeit, einzelne Hotelzimmer als Raucherzimmer auszuweisen.

### **Was ist mit Biergärten und Straßencafes?**

Hier ist das Rauchen erlaubt, da sich das Rauchverbot nur auf Gebäude und nicht auf die Außenbereiche bezieht.

### **Bezieht sich das Rauchverbot auch auf Festzelte?**

Grundsätzlich ja. Im Einzelfall ist mit den örtlich zuständigen Behörden zu klären, ob das Festzelt als Gebäude oder aber als sogenannter fliegender Bau anzusehen ist.

### **Es gibt Gastronomen und Hotelbesitzer, die ihr Lokal zu einem nichtöffentlichen Raucherclub erklären. Greift das Rauchverbot trotzdem?**

Ja. Auch hier greift das Rauchverbot, da auch in diesem Fall Speisen und Getränke gegen ein Entgelt abgegeben werden.

## **10. Entwöhnung**

### **Wo und welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es, wenn man mit dem Rauchen aufhören will?**

Es gibt viele Wege, die aus der Nikotinabhängigkeit führen und die jeder und jede individuell für sich prüfen kann. Am bekanntesten sind:

- medizinische Hilfen, wie z. B. Pflaster oder Kaugummi,
- Verhaltenstherapie, z. B. in Kursen,
- Akupunktur und
- Hypnose.

Um herauszufinden, welche Behandlung für Sie am geeignetsten ist, können Sie Ihren Hausarzt zu Rate ziehen. Viele Behandlungen werden zumindest z. T. von den

Krankenkassen übernommen. Informieren Sie sich bei ihrer Krankenkasse, welche Angebote zur Rauchentwöhnung bzw. für welche Entwöhnungsbehandlung Kosten-erstattungsmöglichkeiten bestehen.

Die BZgA-Telefonberatung zur Rauchentwöhnung: 01805 31 31 31 (12 Cent/ Min.) bietet telefonische Beratung für Jugendliche und Erwachsene an, die rauchfrei werden wollen. Die Anrufenden werden von einem multidisziplinären Beratungsteam aus psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern individuell beraten.

### **Wie funktionieren Raucherentwöhnungskurse?**

Hier lernen Raucherinnen und Raucher ihr Rauchverhalten besser zu verstehen, ihre Motivation zu rauchen zu hinterfragen und die Situationen, in denen sie früher geraucht haben, rauchfrei zu erleben. Sie sollen das Rauchen schrittweise „verlernen“. Die Kurse erstrecken sich über 6-10 Gesprächsrunden von ca. 90 Minuten Länge. Die meisten gesetzlichen Krankenkassen erstatten bei regelmäßiger Teilnahme bis zu 80 % der Kosten eines solchen Kursangebotes (Ansprechpartner über [www.mv-gesundheitsnetz.de](http://www.mv-gesundheitsnetz.de)).

### **Welche Ziele verfolgt die "rauchfrei"- Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung?**

Die Kampagne ist darauf ausgerichtet, den Einstieg in das Rauchen zu verhindern, vor Passivrauch zu schützen und Raucherinnen und Raucher beim Aufhören zu unterstützen. Die Internetseite richtet sich primär an die Zielgruppe der Erwachsenen und bietet ein breites Informationsspektrum rund um das Thema "Rauchen/Nichtrauchen". Neben dem Informationsangebot ist auf der Internetseite ein Programm zum Ausstieg aus dem Rauchen eingerichtet, welches mittels individualisierter Rückmeldungen per E-Mail über 4 Wochen beim Rauchverzicht unterstützt ([www.rauchfrei-info.de](http://www.rauchfrei-info.de)).

### **Wie unterstützen Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern das Bestreben zur Rauchentwöhnung?**

Darüber hinaus haben sich mehr als ein Dutzend Ärzte landesweit bereit erklärt, Kurse für Raucherentwöhnungsbehandlungen anzubieten. Die LAKOST ([www.lakost-mv.de](http://www.lakost-mv.de)).